



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/027/2014
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 24.03.2014 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
<b>Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.06.2014	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die Stadt Erkelenz wird im Vertretergremium vertreten von 9 Mitgliedern des Stadtrates und dem/der jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister/in als Vorsitzende/m/r dieses Gremiums. Der jeweilige Stadtkämmerer, zurzeit Herr Kämmerer Norbert Schmitz, ist beratendes Mitglied des Vertretergremiums der Gesellschafterversammlung.

In der Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 20.12.2006 wurde folgender Beschluss gefasst:

*„Geschäftsführer der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz wird der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Erkelenz. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 10 Personen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Bürgermeister. Der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz wird beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung.“*

Die Wahl müsste – liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor – nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Verfahren Hare-Niemeyer durchgeführt werden.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

## **Beschlussentwurf:**

„Bei der Abstimmung über die Bestellung der Mitglieder des Vertretergremiums der Stadt Erkelenz für die Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz entfielen auf die Vorschlagsliste der

FRAKTION / LISTE	ANZAHL DER STIMMEN

Nach der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Verfahren Hare-Niemeyer entfielen auf den Wahlvorschlag der

FRAKTION / LISTE	SITZ/E

Danach sind folgende Personen aus den Vorschlagslisten zu Mitgliedern gewählt:

LFD NR.	MITGLIED
01	Vorsitzende(r) Bürgermeister / Bürgermeisterin ...
02	
03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	

Der Kämmerer der Stadt Erkelenz, Herr Norbert Schmitz, ist als beratendes Mitglied des Vertretergremiums der Gesellschafterversammlung bestellt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.